

Ablösevereinbarung
zum Stadtsicherungsprojekt Bitterfeld
zwischen

1. Dem **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch
 - (1) das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung,
dieses vertreten durch ...,
 - (2) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie,
dieses vertreten durch ...,

- nachfolgend „**Land**“ genannt -
 2. der **Landesanstalt für Altlastenfreistellung** des Landes Sachsen-Anhalt,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Jürgen Stadelmann

- nachfolgend „**LAF**“ genannt -
 3. der **Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft** mbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herren Klaus Zschiedrich und Dr. Hans-Dieter Meyer

- nachfolgend „**LMBV**“ genannt -
 4. der **Stadt Bitterfeld-Wolfen**,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Armin Schenk

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -
- und
5. der MDSE **Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft** mbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herren Dr. Harald Rötchke und Thomas Naujoks

- nachfolgend „**MDSE**“ genannt -

Präambel

- (1) Seit 2003 finanzieren der Bund und das Land sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemeinsam die Maßnahmen zur Sicherung in Teilen des Ortsteils Bitterfeld vor den Folgen des Anstiegs teils kontaminierten Grundwassers. Hierzu arbeiten auf der Bundes- wie Landesseite verschiedene Beteiligte sowie die Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammen, und zwar auf Grundlage folgender Vereinbarungen: „Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Grundwasserproblemen für die Stadt Bitterfeld“ („**Vereinbarung Stadtsicherung**“) zwischen dem Land, der Landesanstalt für Altlastenfreistellung („**LAF**“), der Stadt Bitterfeld und der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH („**LMBV**“), in Kraft seit 01.01.2003, und der „Vereinbarung über die Übertragung des Stadtsicherungsprojekts Bitterfeld“ („**Übertragungsvereinbarung**“) zwischen der LAF, der LMBV und der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH („**MDSE**“), in Kraft seit 01.01.2013 (im Folgenden insgesamt auch genannt „**Stadtsicherungsprojekt**“).

In Bereichen der Stadtlage OT Stadt Bitterfeld, die an das Stadtsicherungsprojekt selbst angrenzen, führt die LMBV eine Reihe weiterer Maßnahmen durch, die nicht Teil des Stadtsicherungsprojektes sind. Auch diese Maßnahmen dienen dem Schutz vor den Folgen des Grundwasserwiederanstiegs, wobei die LMBV diese Maßnahmen als Projektträgerin auf Grundlage des § 3 des Dritten und Vierten ergänzenden Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten über die Finanzierung der Braunkohlesanierung durchgeführt hat. Eine dieser weiteren Maßnahmen steht in engem Zusammenhang mit dem Stadtsicherungsprojekt und basiert auf der Vereinbarung Komplexprojekt Kraftwerkssiedlung - Park der Chemiewerker vom 12.12.2012 zwischen LMBV, Stadt Bitterfeld-Wolfen, MDSE und LAF (nachfolgend „**Vereinbarung Kraftwerkssiedlung**“). Dabei handelt es sich um die Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts Kraftwerkssiedlung - Park der Chemiewerker sowie alle damit im Zusammenhang notwendigen Arbeiten (nachfolgend „**Kraftwerkssiedlungsprojekt**“).

- (2) Die Vertragsparteien haben sich in Kenntnis der mit dem Stadtsicherungsprojekt und dem Kraftwerkssiedlungsprojekt verbundenen Risiken darauf verständigt, sämtliche Verpflichtungen des Bundes und der LMBV im Stadtsicherungsprojekt und im Kraftwerkssiedlungsprojekt zu beenden und sämtliche Rechte und Pflichten der LMBV auf die MDSE zu übertragen. Für das vollständige Ausscheiden der LMBV und des Bundes aus den Verpflichtungen des Stadtsiche-

rungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts schließen Bund und Land eine gesonderte Zahlungsvereinbarung. Diese Zahlungsvereinbarung ist zwischenzeitlich ausverhandelt und regelt das abschließende Ausscheiden des Bundes und der LMBV aus sämtlichen Verpflichtungen gegen die Zahlung eines einmaligen, im Wege der Pauschalierung festgelegten Betrages (nachfolgend „**Zahlungsvereinbarung**“).

- (3) Mit der parallel zur Zahlungsvereinbarung vereinbarten Ablösevereinbarung wird auch zwischen den Vertragsparteien auf Projektebene die LMBV aus sämtlichen Verpflichtungen des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts ausscheiden, und die MDSE diese Verpflichtungen von der LMBV übernehmen. Diese Ablösevereinbarung ist Anlage der Zahlungsvereinbarung.
- (4) MDSE und LMBV haben vor Unterzeichnung die in dieser Ablösevereinbarung geregelte Umsetzung der abschließenden Übertragung des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts mit verschiedenen Finanzbehörden abgestimmt. Die LMBV hat das Finanzamt Calau um die steuerrechtliche Bestätigung gebeten, dass das hier vereinbarte Vorgehen die Vorsteuerabzugsberechtigung der LMBV nicht beeinträchtigt.

§ 1

Ausscheiden der LMBV

Mit der vorliegenden Ablösevereinbarung scheidet die LMBV aus sämtlichen Verpflichtungen des Stadtsicherungsprojekts und des Kraftwerkssiedlungsprojekts nach Maßgabe der Ablösevereinbarung aus. Das gilt insbesondere für die Vereinbarung Stadtsicherung (in Kraft seit 01.01.2003), die Übertragungsvereinbarung (in Kraft seit 01.01.2013) und die Vereinbarung Kraftwerkssiedlung (in Kraft seit 12.12.2012).

§ 2

Übergang der behördlichen Genehmigungen und der Nutzungsrechte und Anlagen der LMBV

- (1) Die LMBV überträgt auf die MDSE sämtliche bestehenden Rechte und Pflichten an den Wasserbenutzungsanlagen im Stadtsicherungsprojekt und im Kraftwerkssiedlungsprojekt. Sämtliche Kosten und Lasten in diesem Zusammenhang einschließlich der Verkehrssicherungspflicht trägt damit die MDSE alleine.

Übertragen werden von der LMBV insbesondere sämtliche (i) Nutzungsrechte, die vom jeweiligen Grundstückseigentümer erteilt wurden, sofern sie dazu im Verhältnis zu diesen befugt ist, (ii) Eigentumsrechte an beweglichen Sachen und Grundstücksbestandteilen, soweit sie einfache Bestandteile, Zubehör oder Scheinbestandteile und rechtlich nicht wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind (§§ 93, 94 BGB), und (iii) sämtliche Rechte zu Besitz und Nutzung an unbeweglichen und beweglichen Sachen, einfachen Bestandteilen, Zubehör und Scheinbestandteilen. Die LMBV wird dazu jegliche zumutbare Unterstützung leisten.

- (2) Soweit in diesem Zusammenhang auch die Übertragung von Grundstücken und dinglichen Rechten erwogen wird, werden die LMBV und die MDSE dies gesondert besprechen und verhandeln, ohne dass aus dieser hier rein nachrichtlichen Nennung irgendeine Rechtspflicht folgt.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass nun auch sämtliche für die Durchführung von Maßnahmen im Stadtsicherungsprojekt erteilten behördlichen Genehmigungen (vgl. dazu die Beschreibung von relevanten Genehmigungen in § 3 iVm Anlage 2 der Übertragungsvereinbarung), insbesondere Teil B des PFB Goitsche, und die damit verbundenen Verpflichtungen von der LMBV auf die MDSE als Projektträgerin des Landes übergehen. Ausgenommen von diesem Übergang sind die Nebenbestimmungen zum Rotebach in A.V.B.4 des PFB Goitsche Teil B, da die Reaktivierung des Rotebachs nicht Bestandteil des Stadtsicherungsprojekts ist. Gleiches gilt für sämtliche behördliche Genehmigungen im Kraftwerkssiedlungsprojekt.
- (4) Sollte der Übergang der Genehmigungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder sich später als undurchführbar erweisen, so wird das Land im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den vollständigen Übergang umzusetzen und sicherzustellen. Die LMBV wird in diesem Falle jegliche zumutbare Unterstützung leisten und erforderliche Erklärungen gegenüber Behörden abgeben, um dieses Ziel zu erreichen.

§ 3

Übertragung der Verantwortung

- (1) Mit dem Abschluss dieser Ablösevereinbarung scheidet die LMBV aus der Vereinbarung Stadtsicherung aus, an ihre Stelle tritt die MDSE. Alle Verpflichtungen der LMBV aus der Vereinbarung Stadtsicherung gehen auf die MDSE über. Gleiches gilt für die Vereinbarung Kraftwerkssiedlung.

- (2) Die MDSE erfüllt ihre Aufgaben als Projektträgerin. Die Regelungen der Übertragungsvereinbarung zur Nutzung der Anlagen und Betriebsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 1 sowie zur Freistellung der LMBV durch die MDSE gemäß § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 bleiben ebenfalls ausdrücklich aufrechterhalten. Im Übrigen heben LMBV, LAF und MDSE die Übertragungsvereinbarung auf.
- (3) Das Land steht für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen und Aufgaben der MDSE insgesamt gegenüber der LMBV und gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein. Sollte im Einzelfall die Übertragung der Verantwortlichkeit für das Stadtsicherungsprojekt oder das Kraftwerkssiedlungsprojekt weitere Handlungen der LMBV benötigen, so wird die LMBV jede zumutbare Handlung vornehmen.

§ 4

Zustimmung der Vertragsparteien

Sämtliche Vertragsparteien der Vereinbarung Stadtsicherung, der Übertragungsvereinbarung und der Vereinbarung Kraftwerkssiedlung – das Land, die LAF, die LMBV und die Stadt Bitterfeld-Wolfen sowie die MDSE – stimmen dem Ausscheiden der LMBV, dem Übergang der Pflichten und Rechte auf die MDSE und dem damit verbundenen Übergang der Verantwortung für das Stadtsicherungsprojekt und das Kraftwerkssiedlungsprojekt sowie dem Übergang der behördlichen Genehmigungen in dieser Ablösevereinbarung ausdrücklich zu.

§ 5

Künftige Koordinationspflichten

Die Parteien werden sich bei Schnittstellenprojekten oder voneinander abhängigen Projekten (z. B. sogenannte „§ 3-Maßnahmen“ der LMBV im Stadtgebiet Bitterfeld oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Tagebaurestlochs Goitsche) im Rahmen des Zumutbaren abstimmen und nach bestem Wissen und Gewissen zusammenarbeiten.

§ 6

Projektübergang im Verhältnis LMBV - MDSE

- (1) Die LMBV überträgt der MDSE vollständig und abschließend die Aufgabe, sämtliche in den bisherigen Aufgabenbereich der LMBV fallende Leistungen im Rahmen des Stadtsicherungsprojektes und des Kraftwerkssiedlungsprojekts zu

erbringen (insbesondere Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr infolge des Grundwasserwiederanstiegs).

- (2) Die MDSE stellt der LMBV daher den in der Zahlungsvereinbarung vereinbarten Pauschalbetrag für die von der MDSE an die LMBV erbrachte Leistung nach Abs. 1 einschließlich des Landesanteils nach § 2 und § 3 des Verwaltungsabkommens Braunkohle zzgl. Umsatzsteuer auf den gesamten Finanzierungsanteil in Rechnung. Der Finanzierungsanteil nach dem Verwaltungsabkommen Braunkohle einschließlich des Landesanteils beläuft sich auf insgesamt **29,08 Mio. Euro** (Stadtsicherung: 23,0 Mio. Euro, Kraftwerkssiedlung: 6,08 Mio. Euro) zzgl. Umsatzsteuer.
- (3) Die nach dem vorstehenden Abs. 2 abgerechnete Forderung – ohne Umsatzsteuer – wird erfüllt durch einen Anspruch der MDSE gegen das eingerichtete Sondervermögen des Landes nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land und der MDSE (Leistung auf fremde Schuld für die LMBV, vgl. § 267 BGB). Die LMBV schuldet daher nicht die Erfüllung der Forderung nach dem vorstehenden Satz 1. Die MDSE nimmt den Anspruch gegen das Sondervermögen des Landes an Erfüllung statt an.
- (4) Die LMBV zahlt auf die gemäß vorstehendem Abs. 2 gestellte Rechnung der MDSE nur den anfallenden Umsatzsteuerbetrag an die MDSE und macht gegenüber dem Finanzamt ihren Vorsteuererstattungsanspruch geltend. Die MDSE führt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.
- (5) Für den Fall, dass die LMBV den Vorsteuerabzug nicht erfolgreich in voller Höhe beim zuständigen Finanzamt geltend machen kann, erlischt die Forderung der MDSE gegenüber der LMBV auf Zahlung des anfallenden Umsatzsteuerbetrags (*auflösende Bedingung*), an ihre Stelle tritt die Regelung in § 7 der Zahlungsvereinbarung.

§ 7

Wirksamwerden dieser Ablösevereinbarung

- (1) Diese Ablösevereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass diese Ablösevereinbarung nur gemeinsam mit der Zahlungsvereinbarung wirksam werden soll. Deshalb wird diese Ablösevereinbarung erst wirksam, wenn auch die Zahlungsvereinbarung wirksam unterzeichnet ist (*aufschiebende Bedingung*). Sollte die Zahlungsvereinbarung zu

einem späteren Zeitpunkt unwirksam und rückabgewickelt werden, gilt die Ablösevereinbarung als nie geschlossen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass das Ausscheiden der LMBV aus ihren Verpflichtungen und die Übertragung der Verantwortung sowie der behördlichen Genehmigungen in jedem Fall erreicht werden sollen. Die Vertragsparteien haben die Ablösevereinbarung in Kenntnis der Zahlungsvereinbarung geschlossen, die das Ausscheiden des Bundes grundsätzlich regelt; die Zahlungsvereinbarung geht bei Auslegungsfragen dieser Ablösevereinbarung vor.
- (6) Diese Vereinbarung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vertrag vom . . 2018.
- (7) Die Parteien werden diesen Vertrag und alle damit zusammenhängenden Umstände in keiner Weise, insbesondere nicht durch Presseerklärungen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei bekannt machen, es sei denn, eine Bekanntgabe ist rechtlich zwingend erforderlich.

Für das Land:

.....
.....

Für die LMBV:

.....
.....

Für die LAF:

.....
.....

Für die Stadt:

.....
.....

Für die MDSE:

.....
.....